AZ 15-KB.415 2019/102

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Kirchenbezirksausschusses vom 27.11.2019 im Ev. Gemeindezentrum Markus Nansenstr. 19, Backnang

Beginn: 19:35 Uhr Ende: 20:58 Uhr

stimmberechtigte Mitglieder: 17

davon anwesend: 16 lt. Anwesenheitsliste

beratende Teilnahme: 12

davon anwesend: 3 lt. Anwesenheitsliste

Gäste:

Protokoll: Kirchenpflege Backnang

Zu der Sitzung wurde eingeladen mit Schreiben vom 19.11.2019. Das Gremium ist beschlussfähig.

TOP 1 Imbiss

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 3 Annahme des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2019

Ergänzung zu TOP 6: Herr Schopf: Nach dem Gebetskreis konnten die erforderlichen Kandidaten gefunden werden.

Beschluss:

Das Protokoll vom 23.10.2019 wird mit dieser Ergänzung und einer Enthaltung angenommen.

TOP 4 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse

Aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.10.2019 werden keine Beschlüsse durch Aufnahme in das öffentliche Protokoll veröffentlicht.

TOP 5 Aktuelle 10 Minuten

Artikel in der württembergischen Zeitung: in 4 Kirchengemeinden kann am Sonntag keine Kirchenwahl stattfinden, Grund nicht genügend Kandidaten.

Im Partnerbrief der Partnergemeinde Casekirchen hat bereits die Kirchenwahl stattgefunden. Die Beteiligung lag bei über 50 %.

Die automatische Briefwahl wird sehr begrüßt.

TOP 6 Evaluation der Kassengemeinschaft

Mit diesem TOP wird eine lang versprochene Schuld eingelöst.

Herr Haacke-Schweikert führt in den Sachverhalt ein und präsentiert die Ergebnisse. Die PPP wird noch elektronisch versandt.

Das Ergebnis ist sehr befriedigend. Es ist sehr gut, dass eine Vergleichbarkeit gefunden wurde.

Es erfolgt der Hinweis, dass auch die Akzentegemeinde noch berücksichtigt werden muss.

Finanzierung: Es erfolgt ein Vorwegabzug von der Kirchensteuerzuweisung für das Deputat der kirchlichen Verwaltungsstelle. Die Zuweisung an den Kirchenbezirk erfolgt zu einem Teil über die Biberacher-Tabelle. Dieses Modell muss weitherhin im Blick behalten werden.

Anlage 1

TOP 7 Arbeitskreis für Prävention zu sexualisierter Gewalt

Sachverhalt:

In seinem Rundschreiben vom 13.09.2018 hat der Ev. Oberkirchenrat empfohlen, dass sich Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstige Träger der freien Jugendhilfe, frühzeitig mit dem Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen auseinanderzusetzen und die Umsetzung eines eigenen Schutz- und Präventionskonzeptes angehen.

"Es hat sich gezeigt, dass auch innerhalb der Evangelischen Landeskirche Fälle von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorkommen. Für das Kollegium des Oberkirchenrats ist unabdingbar: In solchen Situationen wollen wir klar, konsequent und transparent handeln. Aus gesammelten Erfahrungen haben wir Material zusammengestellt, das helfen soll, schnell und richtig zu reagieren. Im Sommer wurde ein Interventionsplan für den Bereich der Kindertageseinrichtungen beschlossen, der zunächst nur auf der landeskirchlichen Website veröffentlicht wurde. Die Drucklegung dieses Handlungsleitfadens für Intervention ist für Mitte 2019 geplant. ...

Für Schulungen vor Ort bietet sich die Benennung einer Ansprechperson an, Kooperationen mit Beratungsstellen, sowie die Teilnahme einer Schulung zur Multiplikator/in für die Schulungsinitiative "Hinschauen – Helfen – Handeln" der Gliedkirchen der EKD...."

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Landeskirche.

Es wird vorgeschlagen, für diesen Arbeitsbereich einen Arbeitskreis zu installieren, der sich auf Bezirksebene mit diesem Thema auseinandersetzt und einen Handlungsleitfaden erarbeitet bzw. den herausgegebenen Leitfaden anpasst. Der Arbeitskreis wird sich zu Beginn häufiger treffen und soll dann regelmäßig ein- bis zweimal im Jahr tagen. Zugleich sollen die Mitglieder des Arbeitskreises bei Fragen und Vorkommnissen als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Bei der Auswahl der Mitglieder im Ausschuss erfolgte so, dass möglichst aus jedem Bereich ein Vertreter / Vertreterin im Arbeitskreis besetzt ist.

Es sollte auch an den BAK gedacht werden und die Menschen, die dort tätig sind.

Sollte auch das Schuldekanat dabei sein? Alle Religionspädagogen sind bereits geschult. Welche Qualifikation brauchen wir, dass diese Menschen dann in den Opferschutz einsteigen. Der hier vorgelegte Vorschlag kommt in Zusammenarbeit mit dem OKR, Frau Kress, zustande. Der Arbeitskreis soll nur zur Ergänzung des bestehenden Interventionsplans der Landeskirche dienen und eine Anlaufgruppe im Kirchenbezirk sein. Es wird vorgeschlagenen Frau Schuldekanin Trautwein in diesen Arbeitskreis aufzunehmen.

Beim CVJM in Allmersbach am Weinberg werden die Mitarbeiter seit Jahren auch in dem Bereich Kindeswohlgefährdung geschult. Diese Schulung ist nur ergänzend gedacht.

Dieser Arbeitskreis soll nicht in erster Linie die Anlaufstelle für Betroffene sein. Betroffene sollen hier eine kompetente Weiterleitung erfahren.

Es kommt die Frage auf, ob die Kirchenpflegerin automatisch in diesem Arbeitskreis mitwirken muss, dies auch im Blick auf die schon zahlreichen Termine und das insgesamt zusätzliche und neue Arbeitsfeld. Die Kirchenpflegerin muss nicht zwingend dem Arbeitskreis angehören.

Zu TOP 7

Beschluss:

Im Ev. Kirchenbezirk Backnang bildet sich ein Arbeitskreis für die Vermeidung von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt. Dem Arbeitskreis gehören an:

- Schuldekanin / Schuldekan (als Vorsitz)
- Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses
- Kindergartenfachberatung des Kirchenbezirks
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Bezirks-MAV
- eine Vorsitzende / ein Vorsitzender einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Ev. Jugendwerks (ggf. auch aus dem BAK)

Einstimmig beschlossen.

TOP 8 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorsitzende

Sachverhalt:

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden in den Kirchengemeinderäten übernehmen während einer Vakatur und bei großen Bauprojekten deutlich mehr Verwaltungsaufgaben, gleichfalls stehen sie als regelmäßige Ansprechpartner für Mitarbeiter und für Gemeindeglieder zur Verfügung. Dieser zeitliche Aufwand geht weit über das erwartbare Maß eines Ehrenamtes hinaus und sollte im Rahmen der Möglichkeiten zumindest zum Teil finanziell berücksichtigt werden.

Der Evangelische OKR hat in seinem Rundschreiben vom 9. Juli 2014 mitgeteilt, dass die monatlichen Richtsätze wie folgt gestaltet werden können:

Bei einem monatlichen Tätigkeitsumfang von

5 Stunden
 10 Stunden
 20 Stunden
 30 Stunden
 145 Euro / Monat
 145 Euro / Monat
 140 Euro im Jahr
 1740 Euro im Jahr
 2160 Euro im Jahr

Im Kirchenbezirk Backnang werden regelmäßig aus Kirchensteuermittel 480 Euro im Jahr zugewiesen. Sofern Kirchengemeinden darüber hinaus bereits die ehrenamtlichen Vorsitzenden entschädigen, übernehmen die Kirchengemeinden diese Kosten aus freien Mitteln.

Gerade in Zeiten hoher Beanspruchung wollen die Vorsitzenden die Kirchengemeinde oft nicht zusätzlich finanziell belasten und verzichten auf die erhöhte Ehrenamtsentschädigung, mit der Begründung, dass die freien Mittel für andere Aufgaben, Baumaßnahmen etc. in der Gemeinde benötigt werden.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Ehrenamtsentschädigung während einer Vakatur und bei großen Bauprojekten aus Kirchensteuermitteln, der Personalkostenrücklage der Kirchengemeinde, zu finanzieren.

Nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz i. V. m. § 3 EStG sind Beträge bis 200 Euro im Monat bzw. 2.160 Euro im Jahr auch weiterhin steuerfrei, so dass den ehrenamtlich Vorsitzenden an dieser Stelle kein steuerlicher Nachteil entsteht.

Es erfolgt der Hinweis, dass die Werte für wichtige Bauvorhaben jetzt in der KGO angepasst wurden, diese Werte sollten auch hier einheitlich zugrunde gelegt werden.

Es wird sehr begrüßt, dass der Antrag jetzt so gestellt wird, dass die Kirchengemeinden diese Kosten nicht mehr aus freien Mitteln übernehmen müssen. Sofern eine Kirchengemeinde dann wieder in den "Normalmodus" kommt, sollte davon auch wieder zurückgegangen werden.

Beschluss:

Die Aufwandsentschädigung für die Laienvorsitzenden in den Kirchengemeinderäten kann von derzeit 480 Euro im Jahr auf bis zu 2.160 Euro im Jahr erhöht werden. Die Zuweisung des entsprechenden Erhöhungsbetrages erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung aus Kirchensteuermitteln.

Mit einer Gegenstimme angenommen.

TOP 9 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Backnang, den 27.11.2019

Zur Beurkundung:

Friedhart Hübler Andrea Schreiber 2. Vorsitzender Protokollantin

KBA-Mitglied